STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 877

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

649/47

Philipp Kaiser,

Schlosser

Meckesheim, Eschelbronnerstr. 30

(Spruchkammerverfahren)

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 361

877

Stolzenberg
Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

Pomnik

17/II.48 Tomasz z Cantapra

Pc 59.71

Philipp Kaiser
-649-

Rk 59.71

Honorar & Auslagen bezahlt.

Ablage!

Heidelberg, den 17/II.48

[illegible]

Heidelberg, den 11.Februar 1948.

Dr.O./M.
-649-

Herrn
Philipp K a i s e r
M e c k e s h e i m
Eschelbronner Str.30

Einschreiben

Sehr geehrter Herr Kaiser !

In der Anlage erhalten Sie die Ausfertigung des gegen Sie ergangenen Spruchkammerentscheids mit Rechtskraftstempel .

Wir hoffen, dass die Militärregierung diesen Spruch nicht beanstandet . Bekanntlich hindert die Rechtskraft des Spruchs nicht, seine nachträgliche Aufhebung durch das Ministerium für politische Befreiung, das hierzu von der Militärregierung angewiesen werden kann . Nach den neuesten Bestimmungen sind allerdings die Möglichkeiten einer solchen Beanstandung als gering anzusehen .

Unsere Kosten gestatten wir uns wie folgt zu liquidieren :

Streitwert RM 1.400.- ; hieraus :

eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung vom 4.April 1946 § 9	RM	57.-
3% Umsatzsteuer	"	1.71
Portoauslagen	"	1.-
	RM	59.71 .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

6×9-

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand: 1 *) Brief ..... *) Nr. 649 B

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht: kg	g
Wert oder Betrag:			RM	Rpf
Empfänger:	Pilipjs Kazis			
Bestimmungsort:	Heidelberg			

Postannahme

Tagesstempel: HEIDELBERG 12.2.48. 9-10 V. 2

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 DIn A 7

3. 47. 32. CFM.

A b s c h r i f t .

Spruchkammer Heidelberg — Den 1.12.1947

Aktenzeichen :59/35/1193-29651 — He.

S p r u c h .

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.März 1946 erlässt die Spruchkammer , bestehend aus

1. dem Vorsitzenden Max R i c h t e r
2. den Beisitzern : Peter Ditten , Anna Z immermann

gegen Philipp K a i s e r , Schlosser ,
3.2. 1890 Meckesheim, Eschelbronnerstr. 30
im schriftlichen Verfahren folgenden

S p r u c h :

Der Betroffene fällt unter die Weihnachtsamnestie-Verordnung vom 5.2.47 .

Das Verfahren wird eingestellt .

Die Verwaltungsgebühr wird auf RM 2o.- festgesetzt und nach Rechtskraft des Spruches von der Spruchkammerkasse angefordert .

Streitwert ---- RM .

B e g r ü n d u n g :

Der Betroffene ist am 3.2.189o in Eschelbronn geboren, verheiratet, unterhaltspflichtig (ausser für seine Frau) für einen Sohn (z.Zt. noch Lehrling) und für eine Tochter mit Kind , deren Mann gefallen ist . Infolge eines am 11.8.1946 erlittenen Unfalls, durch den er noch heute zu 70% erwerbsgemindert ist, hat er , ausser seines Krankengeldes von RM 5.- täglich, keine weiteren Einnahmen. Er wohnt in Meckesheim, von Beruf Schlosser und ist bei der dortigen Firma Gebr. Rudy als Arbeiter tätig gewesen . Sein jährlicher Höchstverdienst hat RM 1.400.- betragen . Er war Mitglied der NSDAP von 1930 - 1945 mit der Mitgliedsnr. 231.o48 ; von 1935 -38 war er Ortswart. Der DAF gehörte er von 1934 -45 an und war von 1936 bis 1944 Betriebsobmann , ferner war er Mitglied der NSV seit 1937, des VDA seit 1939, des NS-Reichskriegerbundes seit 1934 und des Deutschen Roten Kreuzes seit 1940 . Er gilt somit gem. Teil A Liste D Klasse II Ziffer 1 und 4 und Liste F II, 10 der Anlage zum Gesetz in Verbindung mit Art.10 als Belasteter . Er selbst stuft sich als Mitläufer ein . Der Ausschuss der politischen Parteien bekundet, dass K. auf Grund seines frühen Eintritts in die Partei als Aktivist gelten könne, sich aber gegen Andersdenkende in keiner Weise betätigt habe. Das Gleiche bestätigt der Betriebsrat der Fa.Gebr.Rudy .

Der Betroffene gibt zu seiner Entlastung folgendes an : Anlässlich eines Vorkommnisses mit Ausländern , wobei der Betriebsführer ins Konzentrationslager kam, wurde er als Betriebsobmann abgesetzt. In die NSDAP sei er eingetreten, da die Fa.Gebr. Rudy, bei der er beschäftigt war, in finanzielle Schwierigkeiten geriet und wodurch er über eine längere Zeitspanne mit seiner Arbeit aussetzen musste . Er sei deshalb der Partei beigetreten, um eventl. über diese eine sicherere Arbeitsstelle zu erhalten . Wie bereits oben vermerkt, wurde er des Amtes als Betriebsobmann der Firma Gebr.Rudy auf Grund seines Parteigerichtsverfahrens enthoben, wobei ihm ein strenger Verweis erteilt und ihm sämtliche Parteiämter und Obliegenheiten entzogen wurden . Im übrigen bringt er Zeugnisse bei, die das Vorerwähnte bestätigen und ihn als anständigen, kameradschaftlich denkenden Menschen schildern, der sich nicht propagandistisch bestätigt habe .

In Würdigung des Vorgebrachten Be- und Entlastungsmaterials gelangt die Kammer zu dem Ergebnis, dass der Betroffene die Vermutung des Art.10 widerlegte und dem Nationalsozialismus keine wesentlichen Dienste geleistet habe . Das Verfahren wird auf Grund der Weihnachtsamnestie-Verordnung vom 5.2.1947 eingestellt, da die Voraussetzungen hinsichtlich Einkommen und Vermögen zutreffen .

Der Vorsitzende : Die Beisitzer :

gez.Richter gez. Ditten
Richter Zimmermann

Ausgefertigt
u.beglaubigt :
11.Dez.1947
Die Geschäftstelle
gez-Unterschrift
L.S.

Diese Entscheidung hat
Rechtskraft erlangt
am 16.Jan. 1948
Spruchkammer
Geschäftstelle
gez. Weinhart .

23. Jan. 1948.

K./S.
- 649 -

Herrn
Philipp K a i s e r
L e c k e s h e i m
Eschelbronner Str. 30

Sehr geehrter Herr Kaiser!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 20.12.47 mit einliegendem Urteil der Spruchkammer Heidelberg vom 1.12.47. Das Rechtskraftzeugnis kann erst ab 30.1.48 erteilt werden. Wir werden wunschgemäß den Rechtskraftstempel in den ersten Tagen des Monats Februar besorgen und Ihnen den mit der Rechtskraftbescheinigung versehenen Spruch zusammen mit unserer Kostenrechnung alsdann zusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

57.—
1.71
1.—
59.71

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

WV: 1. II. 48 Meckesheim, den 2o. Dez. 1947 649-

K. 3. Jan. 1948

Herren
Dr. Dr. h.c. Hermann Helmerich
Dr. Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 4

4 / W

Betr. Mein Spruchkammer-Verfahren

Beigeschlossen gebe ich Jhnen wunschgemäss das Urteil der Spruchkammer Heidelberg vom 1.12.47. Ich bitte Sie, den Spruch nach Ablauf der Berufungsfrist für rechtskräftig erklären zu lassen und mir denselben dann wieder zuzusenden.

Bei dieser Gelegenheit wollen Sie mir auch Jhre Kostenrechnung zugehen lassen.

Für Jhre Bemühungen danke ich bestens und zeichne

Hochachtungsvoll !

Th. Kaiser

1 Anlage

N.B. der Betrag von RM. 20.- ist heute überwiesen worden.

R! Kraft // erst ab 30. Januar 48. Koch.

W. 1516 ✓

12.Dezember 1947.

ab 12/12.

Dr.O./M.
- 649 -

Herrn
Philipp K a i s e r
M e c k e s h e i m
Eschelbronner Str.30.

Sehr geehrter Herr Kaiser !

Gleichzeitig mit dem Spruchkammerbescheid ging mir Ihr Schreiben vom 11.12.1947 zu, das somit als erledigt zu betrachten ist . Ich freue mich, dass wir nun doch in Ihrem Spruchkammerverfahren das gewünschte Ergebnis erzielt haben. Meine Ihnen zum Ausdruck gebrachten Bedenken gründeten sich auf meine Erfahrungen mit der bisherigen Praxis der hiesigen Spruchkammer . Der Vorsitzende , der gegen Sie entschieden hat, ist ein neuer Mann und zwar ein Auslandsdeutscher, von dem man eine grosszügige Behandlung solcher Sachen erwarten kann . Demgemäss ist das Ergebnis auch für mich unerwartet, erfreulicherweise im günstigen Sinne .

Wir hoffen , dass dieser Spruch auch die Bestätigung der Militärregierung finden wird . Falls von dem öffentlichen Kläger keine Berufung eingelegt wird, wird der Spruch binnen 33 Tagen nach Zustellung rechtskräftig und Sie können sich weitere 14 Tage später auf der Geschäftsstelle der Spruchkammer den Rechtskraftvermerk erteilen lassen . Falls Sie es wünschen , können wir dies für Sie erledigen; wir bitten Sie dann, uns die Ihnen zugegangene Ausfertigung des Spruchs zu übersenden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Spruchkammer Heidelberg Den 1.12.1947

Aktenzeichen: 59/55/1103-20661 He.

12.[illegible] 1947

Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Max Probst

2. den Beisitzern: Peter Hilton, Inge Ahrens

gegen Philipp Kaiser (Vor- und Zuname) Schlosser (Beruf)

3.2.1890 (Geburtstag) Neckarsheim, Eschelbronnerstr. 3a (Anschrift)

im schriftlichen Verfahren – auf Grund der mündlichen Verhandlung – folgenden

SPRUCH:

Der (die) Betroffene ist fällt unter die Weihnachtsamnestie-Verordnung vom 5.2.47

Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Verwaltungsgebühr wird auf RM 2o.--festgesetzt und nach Rechtskraft des Spruches von der Spruchkammerkasse angefordert.

Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene – die Staatskasse.

Streitwert ——— RM.

BEGRÜNDUNG:

Der Betroffene ist am 3.2.1890 in Eschelbronn geboren, verheiratet, unterhaltspflichtig (ausser für seine Frau) für einen Sohn (z.Zt. noch Lehrling) und für eine Tochter mit Kind, deren Mann gefallen ist. Infolge eines am 11.8.1946 erlittenen Unfalls, durch den er noch heute zu 7o% erwerbsgemindert ist, hat er, ausser seines Krankengeldes von RM 5.-- täglich, keine weiteren Einnahmen. Er wohnt in Neckarsheim, von Beruf Schlosser und ist bei der dortigen Firma Gebr.Rudy als Arbeiter tätig gewesen. Sein jährlicher Höchstverdienst hat RM 1.4oo.--betragen.
Er war Mitglied der NSDAP von 193o-1945 mit der Mitgliedsnr. 231.o48; von 1935-38 war er Ortswart. Der DAF gehörte er von 1934-45 an und war

L. Nr. 13h - Spruch der Kammer - O/0886 - X. 47 - 100 000

von 1936-1944 Betriebsobmann, ferner war er Mitglied der NSV seit 1937, des VDA seit 1939, des NS-Reichskriegerbundes seit 1934 und des Deutschen Roten Kreuzes seit 194o. Er gilt somit gem. Teil A Liste D Klasse II Ziffer 1 und 4 und Liste F II,1o der Anlage zum Gesetz in Verbindung mit Art. 1o als Belasteter. Er selbst stuft sich als Mitläufer ein.
Der Ausschuss der Politischen Parteien bekundet, dass K. auf Grund seines frühen Eintritts in die Partei als Aktivist gelten könne, sich aber gegen Andersdenkende in keiner Weise betätigt habe. Das Gleiche bestätigt der Betriebsrat der Fa.Gebr. Rudy.
Der Betroffene gibt zu seiner Entlastung folgendes an:
Anlässlich eines Vorkommnisses mit Ausländern, wobei der Betriebsführer ins Konzentrationslager kam, wurde er als Betriebsobmann abgesetzt. In die NSDAP sei er eingetreten,da die Fa.Gebr. Rudy, bei der er beschäftigt war, in finanzielle Schwierigkeiten geriet und wodurch er über eine längere Zeitspanne mit seiner Arbeit aussetzen musste. Er sei deshalb der Partei beigetreten, um evtl. über diese eine sichere Arbeitsstelle zu erhalten. Wie bereits oben vermerkt,wurde er des Amtes als Betriebsobmann der Fa. Gebr. Rudy auf Grund seines Parteigerichtsverfahrens enthoben, wobei ihm ein strenger Verweis erteilt und ihm sämtliche Partei-Ämter und Obliegenheiten entzogen wurden. Im Übrigen bringt er Zeugnisse bei, die das Vorerwähnte bestätigen und ihn als anständigen, kameradschaftlich denkenden Menschen schildern, der sich nicht propagandistisch betätigt habe.
In Würdigung des vorgebrachten Be-und Entlastungsmaterials gelangt die Kammer zu dem Ergebnis, dass der Betroffene die Vermutung des Art. 1o widerlegte und dem Nationalsozialismus keine wesentlichen Dienste geleistet hat. Das Verfahren wird auf Grund der Weihnachtsamnestie-Verordnung vom 5.2.1947 eingestellt, da die Voraussetzungen hinsichtlich Einkommen und Vermögen zutreffen.

Der Vorsitzende: Die Beisitzer:

gez.Richter gez.Ditton
(Richter) Zimmermann

Ausgefertigt
u.beglaubigt:

11. Dez. 1947
Die Geschäftsstelle
Weinhardt

Spruchkammer
Heidelberg
Bergstraße 106

Rechtskraftvermerk wird erst
14 Tage nach Ablauf der
Berufungsfrist erteilt.

Rechtsmittelbelehrung

12. Dez. 1947

Gegen anliegenden Spruch können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen.

Die Berufung muß schriftlich begründet und innerhalb der Berufungsfrist bei der Spruchkammer oder bei der Berufungskammer **Heidelberg, Bergstraße 106** eingegangen sein. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ist die Einreichung bei der Spruchkammer erwünscht.

Die Berufung kann sich sowohl gegen die Einreihung in eine Gruppe als auch gegen die Festsetzung der Sühnemaßnahmen richten, soweit deren Festsetzung im Ermessen der Kammern liegt. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß der festgestellte Tatbestand die Entscheidung der Spruchkammer nicht rechtfertigt oder daß willkürlich oder parteiisch verfahren wurde.

Der Ihnen auferlegte Sühnebetrag ist zu zahlen an Finanzamt Heidelberg, Postscheckkonto Karlsruhe 13 61. Kosten des Verfahrens werden besonders angefordert. Zahlbar innerhalb 4 Wochen.

Spruchkammer
Geschäftsstelle

L. Nr. 13 i Rechtsmittelbelehrung O/1023 - 9. 47 - 50 000

12. Dez. 1947

Herrn

Rechtsanwälte
Dr.H.Heimerich u.
Dr.H. Otto

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Spruchkammer
(Öffentlicher Kläger)
Heidelberg
Bergstr.10e - Telefon 27

Meckesheim, den 11.12.47

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Heimerich
Dr, Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

12. Dez. 1947

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Ich bitte, bei der Spruchkammer besonders darauf hinzuweisen, dass ich trotz meiner langen Mitgliedschaft bei der N.S.D.A.P. keinerlei Auszeichnungen erhalten habe und auch nicht im Besitze des silbernen Parteiabzeichens bin.

Ich wurde von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung zur Zeit sehr wichtig sein soll und ich wäre Jhnen dankbar, wenn Sie der Spruchkammer diese Mitteilung zugehen lassen würden-

Hochachtungsvoll !

Th. Kaiser

27. Nov. 1947.

K./S.
- 649 -

Herrn
Philipp K a i s e r

M e c k e s h e i m
Eschelbronner Str. 30

Sehr geehrter Herr Kaiser!

In Ihrer Entnazifizierungsangelegenheit haben wir gestern wieder bei der Spruchkammer nachgefragt und dabei festgestellt, daß Ihr Verfahren Herrn Geheimrat G u n z e r t als Vorsitzenden zur Bearbeitung zugewiesen ist. Herr Gunzert befindet sich jedoch zur Zeit in Urlaub; wir haben daher darum gebeten, daß Ihr Verfahren von einem seiner Vertreter bearbeitet wird, um einen möglichst baldigen Abschluß der Angelegenheit zu erreichen. Dies wurde uns auch zugesagt. Wir dürfen daher wohl in absehbarer Zeit mit einer Entscheidung rechnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

W. 5/XII

Dem Akt,
bitte Rückschreiben
gemäss 20. XI. 47

6. Nov. 1947.

Dr.C./S.

An die
Spruchkammer Heidelberg

H e i d e l b e r g
Bergstr. 106

Re Saale
liegt bei Herrn Zimpel
wird demnächst von Vertreter
bearbeitet. K.

Betr.: Spruchkammerverfahren des Herrn Philipp K a i s e r ,
Schlosser, in Meckesheim, Eschelbronnerstr. 30
AZ.:59/35/1193 - 29 651.

Unter Vollmachtsvorlage zeigen wir an, daß wir den obengenannten Betroffenen vor der Spruchkammer vertreten. In Erwiderung der Klageschrift vom 23.10.47, dem Betroffenen zugegangen am 31.10.47, wird folgendes erwidert:

Es ist richtig, daß der Betroffene im Jahre 1930 Mitglied der NSDAP geworden ist, offenbar weil er sich falsche Vorstellungen von deren Zielen machte. Der Betroffene ist ein einfacher Mann, dem Versprechungen hinsichtlich einer Arbeitsstelle bei der Eisenbahn, bei der er früher schon einmal tätig gewesen war, gemacht wurden, für den Fall, daß er der NSDAP beitrete. Er hat sich dadurch in seiner Leichtgläubigkeit irreführen lassen.

Der Betroffene war von 1935 bis 1938 auch Ortswart der DAF und hat in dieser Stellung nichts weiter getan, als in dem Ort Meckesheim die DAF-Beiträge einzuziehen. Irgendwelche Reden gehalten oder Propaganda getrieben hat er nicht, wie es seiner ruhigen und gutmütigen Art entsprach.

Im Jahre 1936 mußte der Betroffene in der Firma Gebrüder Rudy, Konservenfabrik in Meckesheim, den Posten des Betriebsobmanns übernehmen, weil er der älteste im Betrieb war. Als

solcher hat er sich in keiner Weise aktivistisch betätigt, sondern im Gegenteil hat er auf gutes Einvernehmen mit den als Antifaschisten bekannten Inhabern der Firma Wert gelegt und hat sich besonders um die ausländischen Arbeitskräfte bekümmert.

Beweis: Bescheinigung des Herrn Dipl.Ing. Otto R u d y vom 3.11.47 in der Anlage,

Bescheinigung verschiedener ausländischer Arbeiter vom 4.8.47 bei den Spruchkammerakten,

Bescheinigung des Herrn B. S c h i f f e r d e c k e r in Neckesheim vom 2.8.47 bei den Spruchkammerakten.

Der Betroffene hat dann schließlich im Jahre 1944 die ganzen ausländischen Arbeiter zu einem Kameradschaftsabend des Betriebs eingeladen, was zur Folge hatte, daß sein Chef, Herr Oskar Rudy, wegen dieses und anderer Fälle ins KZ eingeliefert und der Betroffene seines Postens als Betriebsobmann enthoben wurde. Auch ein Parteigerichtsverfahren wurde gegen ihn eingeleitet, das mit einem strengen Verweis endete.

Beweis: Zeugnis der Firma Gebrüder Rudy vom 31.7.47, bei den Spruchkammerakten.

Wie sich aus allen bereits vorgelegten Zeugnissen ergibt, hat der Betroffene den Nationalsozialismus nicht wesentlich unterstützt, sondern er ist im Grunde nur mitgelaufen und hat die beiden ihm aufgedrängten kleinen Aemter keineswegs im politischen Sinne verwaltet.Er hat im Gegenteil sich öfters sehr abfällig über den Nationalsozialismus gegenüber Nichtparteigenossen geäußert.

Beweis: Bescheinigung der Mühlenbauanstalt G. H e r b o l d in Meckesheim, bei den Spruchkammerakten

Bei der Bemessung der Sühnemaßnahmen bitten wir zu berücksichtigen, daß der Betroffene infolge eines Autounfalls auf absehbare Zeit arbeitsunfähig ist.

Beweis: Zeugnis der Chirurgischen Klinik Heidelberg, bei den Spruchkammerakten.

Er ist
Seit diesem Unfall im Herbst vorigen Jahres ohne jeden Verdienst und muß für den Unterhalt seiner aus Ehefrau, Sohn und verwitweter Tochter mit Kind bestehenden Familie aufkommen. Sein Sohn befindet sich in der Lehre. Der Ehemann der Tochter ist im Krieg gefallen. Ein weiterer Sohn ist vermißt. Nennenswertes Vermögen besitzt der Betroffene nicht.

Falls es sich unter diesen Umständen trotzdem nicht vermeiden lassen sollte, dem Betroffenen eine Bewährungsfrist aufzuerlegen, wird gebeten, diese möglichst kurz zu bemessen, die Sühne auf den Mindestbetrag von RM 500.- zu beschränken und von weiteren Sühnemaßnahmen gegen den Betroffenen abzusehen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen

gegen des Herrn Philipp K a i s e r , Schlosser in Meckesheim, Eschelbronnerstr. 30

wegen Spruchkammerverfahren

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 6.11.1947

Philipp Kaiser
(Unterschrift)

HGD. X. 45. 500.

Dipl.Ing.Otto Rudy
Meckesheim b.Heidelberg

Meckesheim , den 3.November 1947 .

B e s c h e i n i g u n g

Ich bestätige als Mitinhaber der Firma Gebr. Rudy G.m.b.H., Meckesheim und als Nicht-Parteigenosse , Herrn Philipp Kaiser, Meckesheim gerne, dass er seit über 15 Jahren in unserem Betrieb tätig ist und sich weder zu Beginn der Machtübernahme Hitlers noch am Ende irgendwie nationalsozialistisch oder propagandistisch, oder aktivistisch hier im Betrieb betätigt hat, Ich muss vielmehr Herrn Kaiser ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis dahingehend abgeben, dass er den Sinn der ganzen Angelegenheit nicht verstanden hat , wohl aber dass er sich mir gegenüber wiederholt in sehr drastischer Form missbilligend über die Zustände , die das Regime im dritten Reich hervrobrachte, geäussert hat .

gez. Rudy
Dipl.Ing.Otto Rudy

Dipl.Ing.Otto Rudy
Meckesheim b.Heidelberg

Meckesheim , den 3.November 1947 .

B e s c h e i n i g u n g

Ich bestätige als Mitinhaber der Firma Gebr. Rudy G.m.b.H., Meckesheim und als Nicht-Parteigenosse , Herrn Philipp Kaiser, Meckesheim gerne, dass er seit über 15 Jahren in unserem Betrieb tätig ist und sich weder zu Beginn der Machtübernahme Hitlers noch am Ende irgendwie nationalsozialistisch oder propagandistisch, oder aktivistisch hier im Betrieb betätigt hat, Ich muss vielmehr Herrn Kaiser ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis dahingehend abgeben, dass er den Sinn der ganzen Angelegenheit nicht verstanden hat , wohl aber dass er sich mir gegenüber wiederholt in sehr drastischer Form missbilligend über die Zustände , die das Regime im dritten Reich hervrobrachte, geäussert hat .

gez. Rudy
Dipl.Ing.Otto Rudy

Spruchkammer Heidelberg

Der öffentliche Kläger

Aktenzeichen 59/35/1193 - 29651

Herrn/Frau/Fräulein ~~XXXXXXXXX~~

Philipp Kaiser

in Meckesheim

Eschelbronner Str. 30

Bei Beantwortung Bearbeiterzeichen Dr. be/Le. unbedingt angeben.

Mitteilung der Klageschrift

Ohne Angabe des Akten- bezw. Diktatzeichens keine Bearbeitung.

Sie erhalten hiermit beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 23. Oktober 1947

Sie werden aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen etwaige Anträge oder Einwendungen gemäß Art. 33 Abs. 4 und Art. 34 des Gesetzes Nr. 104 schriftlich einzureichen, gegebenenfalls unter Angabe von Zeugen (mit deren genauer Anschrift) oder anderer Beweismittel.

Heidelberg, den 23. Oktober 1947

Der öffentliche Kläger:

(Dr. Oefverberg)

Spruchkammer Der öffentliche Kläger Heidelberg

28.10.1947

L. Nr. 13 d - Mitteilg. d. Klageschrift - 50 000 VIII. 46

Spruchkammer Heidelberg

Der öffentliche Kläger

Den 23.Oktober 1947

Aktenzeichen 59/35/1193 - 29 651

Dr.Oef./Re.

An die Spruchkammer

H e i d e l b e r g

Schriftliches Verfahren beantragt! Deshalb schriftliche Erklärung unbedingt erforderlich.

Klageschrift

I. **Es wird Klage erhoben**

gegen Philipp K a i s e r (Vor- und Zuname) Schlosser (Beruf)

3.2.1890 in Eschelbronn, Meckesheim, Eschelbronner Str.30, (Geburtstag / Anschrift)

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Ges. Nr. 104).

II. **Es wird beantragt:**

1. den Betroffenen in die Gruppe der Belasteten(II) einzureihen;
2. ~~mündliche Verhandlung anzuberaumen~~;
3. a) im schriftlichen Verfahren zu entscheiden; der Betroffene kann jedoch binnen 2 Wochen Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung beantragen;
   b) im Falle der Ablehnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder im Falle eines entsprechenden Antrages des Betroffenen mündliche Verhandlung anzuberaumen;

Sühnemaßnahmen werden in das Ermessen der Kammer gestellt.

4. folgende einstweilige Anordnungen (wegen Dringlichkeit durch den Kammervorsitzenden) zu erlassen:

keine.

L. Nr. 13 c - Klageschrift - 100 000. VII. 47.

BEGRÜNDUNG.

I. **Angaben zur Person:**

II. **Verdachtsgründe, die gegen den Betroffenen vorliegen:**

A. Formale Tatbestände:

Schlosser Philipp K a i s e r war Mitglied der NSDAP von 1930 - 1945 mit der Mitgliedsnummer 231 048; von 1935 - 1938 war er Ortswart.
Der DAF gehörte er von 1934 - 1945 an und war von 1936 - 1944 Betriebsobmann.
Er war ferner Mitglied der NSV seit 1937, des VDA seit 1939, des NS-Reichskriegerbundes seit 1934 und des Deutschen Roten Kreuzes seit 1940.

Er gilt somit gemäss Teil A Liste D Klasse II Ziffer 1 u.4 und Liste F Klasse II, Ziffer 1c der Anlage zum Gesetz in Verbindung mit Art.1o als belastet.

Zu seiner Entlastung legt der Betroffene mehrere Zeugnisse vor, in denen ihm bestätigt wird, daß er sich weder aktivistisch noch propagandistisch verhalten habe.
Er selbt gibt an, daß er seines Amtes als Ortswart enthoben wurde, weil er seinen Pflichten nicht nachgekommen sei.

In der Auskunft des Bürgermeisteramtes Meckesheim heißt es, daß der Betroffene aufgrund seines frühen Eintritts in die Partei als Aktivist zu bezeichnen sei, daß er sich jedoch in keiner Weise Andersdenkenden gegenüber betätigt habe.

Bis zur Widerlegung der formalen Vermutung ist der Betroffene in die Gruppe der Belasteten einzureihen.

Beweismittel:

Meldebogen,
Arbeitsblätter,
Erklärungen.

Der Öffentliche Kläger:

(Dr.Oefverberg)

Spruchkammer
Der Öffentliche Kläger
28. OKT. 1947

Philipp K a i s e r

Meckesheim b. Heidelberg

Eschelbronnerstr. 30

An den
öffentlichen Kläger
der Spruchkammer

H e i d e l b e r g

Meckesheim, den 1. August 1947

Betrifft: Mein Spruchkammerverfahren
Az.: 59/35/ 1193 Dr.Oe/Le.

Beiliegend übersende ich Jhnen das angeforderte Entlastungsmaterial mit dem Ersuchen, mich in die Gruppe der Mitläufer einzureihen.

Im Einzelnen füge ich neben dem Entlastungsmaterial noch einen ausführlichen Bericht über meine seitherige Tätigkeit und über mein persönliches Verhaltnis. Bei diesem ist noch nachzutragen, dass ich für folgende Personen, die zu meinem Haushalt gehören, unterhaltspflichtig bin:

Meine Ehefrau Anna Kaiser, geb. Horn,
Mein Sohn Kuno Kaiser, geb. am 9.7.1929, Lehrling,
meine Tochter Ormgard, verehelichte Barth mit Sohn
Wolfgang Barth, (Mann 1944 gefallen).

Mein derzeitiges Einkommen beträgt RM 5-- pro Tag Krankengeld seit meinem ersten Unfall am 8.7.1944.

Jm Übrigen erlaube ich mir nochmals, auf mein Schreiben vom 31.7.1947 zu verweisen.

Hochachtungsvoll !

Philipp Kaiser

betroffen.

B e s c h e i n i g u n g

Meckesheim, den 1. August 1947

Herr Philipp Kaiser, wohnhaft in Meckesheim, hat sich während der Zeit, in der er ehrenamtliche Parteiämter bekleidet hat, nie politisch oder propagandistisch besonders hervorgetan. Ich selbst kenne ihn als ruhigen, gutmütigen und hilfsbereiten Mann, der nie gegen einen hiesigen Einwohner irgend wie etwas unternahm, auch wenn ihm dessen dem NS-Regime zuwiderlaufende Einstellung bekannt war.

Ich selbst bin von dem Befreiungsgesetz nicht betroffen.

Richard Bähr

B e s c h e i n i g u n g

Meckesheim, den 1. August 1947

Wir bescheinigen hiermit Herrn Philipp Kaiser Meckesheim, dass er uns während unserer Tätigkeit bei der Firma Gebr. Rudy, Meckesheim seit Januar 1944 nicht als ausländische Arbeiter angesehen hat, sondern vielmehr wie alle anderen deutsche Betriebsangehörige kameradschaftlich behandelt hat und auch uns gegenüber stets hilfsbereit war. Es ist uns nicht bekannt, daß sich Herr Kaiser innerhalb des Betriebs propagandistisch für die NSDAP betätigt hat. Wenn wir ihn in seiner Eigenschaft als Betriebsobmann um Rat und Hilfe angegangen sind, so hat er uns stets nach besten Kräften geholfen.

B e s c h e i n i g u n g

Meckesheim, den 1. August 1947

Wir bescheinigen hiermit Herrn Philipp Kaiser Meckesheim, dass er uns während unserer Tätigkeit bei der Firma Gebr. Rudy, Meckesheim seit Januar 1944 nicht als ausländische Arbeiter angesehen hat, sondern vielmehr wie alle anderen deutsche Betriebsangehörige kameradschaftlich behandelt hat und auch uns gegenüber stets hilfsbereit war. Es ist uns nicht bekannt, daß sich Herr Kaiser innerhalb des Betriebs propagandistisch für die NSDAP betätigt hat. Wenn wir ihn in seiner Eigenschaft als Betriebsobmann um Rat und Hilfe angegangen sind, so hat er uns stets nach besten Kräften geholfen.

Leonid Asmolow
Basil Gordijenko
Alex Schechowtzoj
Berta Asmolow
Martha Gordijenko.

B e s c h e i n i g u n g

Meckesheim, den 1. August 1947

Herr Philipp Kaiser, wohnhaft in Meckesheim, hat sich während der Zeit, in der er ehrenamtliche Parteiämter beglichen hat, nie politisch oder propagandistisch besonders hervorgetan. Ich selbst kenne ihn als ruhigen, gutmütigen und hilfsbereiten Mann, der nie gegen einen hiesigen Einwohner irgend wie etwas unternahm, auch wenn ihm dessen dem NS-Regime zuwiderlaufende Einstellung bekannt war.

Ich selbst bin von dem Befreiungsgesetz nicht betroffen.

Fritz Mauer

G. HERBOLD
Maschinenfabrik
Meckesheim, Baden.

B e s c h e i n i g u n g .

Herrn Philipp K a i s e r Betriebschlosser hier bescheinig hiermit,dass er mir seit jahrzehnte bekannt & wöchentlich einigemal geschäftlich im Auftrag seiner Firma bei mir zu tun hat. Wir haben dabei immer die Zustände während der Nazizeit besprochen.Obwohl er wusste,dass ich Nicht-PG war,äusserte er sich oft so abfällig,dass ich ihn wiederholt frug,warum er bei dieser Einstellung bei der NSDAP bleibe ? Er meinte das könne er nicht,weil er s.Zt. in bester Meinung & auf Wunsch des Ortsgruppenleiters eingetreten sei & hoffe,dass die Missstände sich ändern,wie früher versprochen.
Kaiser wurde ein Opfer seiner Gutmütigkeit & war alles nur nicl nicht werbend oder Verteidiger des Systems.

Dies bescheinigt :

G. HERBOLD
Mühlenbauanstalt

G. HERBOLD
Maschinenfabrik
Meckesheim, Baden

G. HERBOLD
Maschinenfabrik

GEBR. RUDY
G.m.b.H.

MECKESHEIM-HEIDELBERG
KONSERVENFABRIK

Fernruf 195 · Bankkonten: Volksbank Heidelberg, Bezirks-sparkasse Heidelberg · Postscheckkonto: Karlsruhe i.B. 16407

Zeugnis

V. Meckesheim, den 31. Juli 1947

Herr Philipp Kaiser geb. am 3.2.189o, wohnhaft in Meckesheim ist seit dem Jahre 1927 Betriebsangehöriger unseres Werkes. Seit dem 11.8.1946 ist er infolge eines Autounfalles krank und arbeitsunfähig.

Herrn Kaiser können wir das Zeugnis eines ruhigen, zuverlässigen Arbeiters ausstellen, der stets bestrebt war, die Ruhe und Ordnung des Betriebes zu wahren. Er hat während seiner Amtstätigkeit als Ortswart der DAF in unserem Betrieb keine Propaganda getrieben. Auch ist uns nicht bekannt geworden, dass er Betriebsangehörige zur Mitgliedschaft bei der DAF veranlaßt oder gezwungen hat.

Gegen Herrn Kaiser war im Jahre 1944 ein Parteigerichtsverfahren eingeleitet worden, weil unsere Firma einen Kameradschafts-abend veranstaltete, bei dem auch die bei uns beschäftigten ausländischen Arbeiter teilgenommen haben. Wegen dieser Ange-legenheit ist der eine Jnhaber, Herr Oskar Rudy ins Konzen-trationslager gekommen, während ein Teil unserer Gefolgschafts-mitglieder, darunter auch Herr Kaiser, von Seiten der Partei die bereits schon erwähnten Schwierigkeiten zu überwinden hatten.

Wir haben nicht den Eindruck, dass Herr Kaiser mit Begeisterung die ihm übertragenen Ämter begleitet hat.

Gebr. Rudy
Meckesheim b. Heidelberg

Rudy

G.m.b.H.

Z e u g n i s

x/V Meckesheim, den 31.Juli 1947

Herr Philipp Kaiser geb. am 3.2.1890, wohnhaft in Meckesheim ist seit dem Jahre 1925 Betriebsangehöriger unseres Werkes. Seit dem 11.8.1946 ist er infolge eines Autounfalles krank und arbeitsunfähig. Herrn Kaiser können wir das Zeugnis eines ruhigen, zuverlässiger Arbeiters ausstellen der stets bestrebt war, die Ruhe und Ordnung des Betriebes zu wahren. Er hat während seiner Amtstätigkeit als Ortsobmann der DAF in unseren Betriebe keine Propaganda getrieben. Auch ist uns nicht bekannt geworden, dass er Betriebsangehörige zur Mitgliedschaft bei der DAF veranlaßt oder gezwungen hat. Gegen Herrn Kaiser war im Jahre 1944 ein Parteigerichtsverfahren eingeleitet worden, weil unsere Firma einen Kameradschaftsabend veranstaltete, bei dem auch die bei uns beschäftigten ausländischen Arbeiter teilgenommen haben. Wegen dieser Angelegenheit ist der eine Inhaber, Herr Oskar Rudy ins Konzentrationslager gekommen, während ein Teil unserer Gefolgschaftsmitglieder, darunter auch Herr Kaiser, von Seiten der Partei die bereits schon erwähnten Schwierigkeiten zu überwinden hatten. Wir haben nicht den Eindruck, dass Herr Kaiser mit Begeisterung die ihm übertragenen Ämter begleitet hat, vielmehr sind wir der Ansicht, dass man ihm auf Grund seiner Gutmütigkeit die verschiedenen Ämter übertragen hat.

Mockehaim, 1. Sept 47.

An den öffentl. Kläger

bei Spruchkammer Heidelberg.

Ich bezeuge hiermit an Eides Statt, daß Pfeiffer Xaver Mockehaim
mich dem ich weder verwandt oder verschwägert bin
laut Pfeiffer Xaver seit 11 J. Parteigenosse der
Partei war. Meine Frau ist Pfeiffer bekannt.
Pfeiffer Xaver ist laut unserer Kenntnis immer
streng anständig und ehrenhaft gegenüber jedermann
und 30 Jahre
stets ein offener Mann. Er ist mir nicht bekannt
daß er Pfeiffer Xaver jemals Parteiämter oder Ämter
der Partei inne hatte oder irgendwie Parteigenosse
war. Er hat mir auch nie Parteibücher oder
irgend Propaganda angeboten. Er hat sehr gelitten
daß die amerikanischen Besatzungstruppen bei der Firma
Pfeiffer Xaver Mockehaim und Familie Pfeiffer
wohnten. Pfeiffer Xaver ist ein Gegner des
Nationalsozialismus.

Ich kann mir beschreiben daß Pfeiffer Xaver sich auch
Pfeiffer bemüht unter allen Umständen beizutragen um
das begangene Unrecht d. 3ten Reiches zu mildern
Ich bin bereit dieses zu beschwören.

Karl Schifferdecker
Schneidermeister
Meckesheim i. B.

Philipp K a i s e r
Meckesheim b. Heidelberg
Eschelbronnerstr.

An die
Spruchkammer
H e i d e l b e r g

Meckesheim, den 31. Juli 1947

Betrifft: Az: 59/35/ 1193 Dr.O/Le.

Jn meiner Sache trage ich folgendes vor:

Ich bin 57 Jahre alt, verheiratet und habe 4 Kinder, wovon ein Sohn in Rußland vermißt ist. Außerdem zählt zu meinem Haushalt die Frau meines vermißten Sohnes sowie eine meiner Töchter mit 1 Kind, deren Mann gefallen ist. Von 1913 bis 1926 war ich als Schlosser beim Eisenbahnbetriebswerk Heidelberg angestellt, wurde jedoch in den Krisejahren 1926 abgebaut. Darnach hatte ich kürzere Arbeitsverhältnisse, teils in Heidelberg, teils in Meckesheim, bis ich im Jahre 1927 bei der Firma Gebr. Rudy, Konservenfabrik in Meckesheim als Heizer Arbeit fand. Bei dieser Firma war ich bis zu meinem Unfall am 11.8.1946 beschäftigt. Z.Zt bin ich infolge des am 11.8.46 erlittenen Unfalls noch arbeitsunfähig und habe außer meinem Krankengeld, in Höhe von RM 5.-- täglich, keine weiteren Einkünfte. Jn die NSDAP bin ich im Jahre 1930 eingetreten. Jn der damaligen Krisenzeit, kam die Firma Rudy, bei der ich damals beschäftigt war in finanzielle Schwierigkeiten und ich mußte seinerzeit verschiedentlich über längere Zeitspannen aussetzen. Ich bin seinerzeit deshalb der NSDAP beigetreten, um evtl. über diese Partei eine sicherere Arbeitsstelle zu erhalten. Dies war dann ab 1932 überflssüg, nachdem der Betrieb seine Jnhaber gewechselt hatte und mir ein mehr oder weniger sicherer Arbeitsplatz gegeben war.

Von der Partei wurde ich im Jahre 1934 als Ortswart der DAF eingesetzt. Dieses Amt habe ich bis zum Jahre 1937 begleitet. Jm Jahre 1937 wurde ich dieses Amtes enthoben, weil ich nach Ansicht der führenden Parteidienststellen für dieses Amt nicht geeignet war. Außerdem war ich bis zum Jahre 1944 bei der Firma Gebr. Rudy Betriebsobmann. Dieses Amtes wurde ich im Jahre 1944 enthoben, weil ich einen Kameradschaftsabend , an dem die ausländischen Arbeitskräfte der Firma Rudy teilgenommen haben, geduldet habe und nicht im Sinne der bestehenden Anordnungen der Partei dagegen eingeschritten bin. Jn dieser Angelegenheit wurde ich vom Parteigericht wie folgt verurteilt: 1. strenger Verweis, 2. Entzug sämtlicher Parteiämter und Obliegenheiten bis zum Jahre 1949. Jn diesem Zusammenhang möchte ich noch erwähnen, dass der Betriebsführer Herr Oskar Rudy eben wegen dieser Angelegenheit ins Konzentrationslager kam.

Nach meiner Amtsenthebung als Ortswart der DAF wurde mir das Amt eines Filmwarts der hiesigen Ortsgruppe der NSDAP übertragen.

b.w.

Auch dieses Amt ist mir aufgrund der geschilderten Vorfälle entzogen worden. Während meiner Tätigkeit innerhalb der Partei, bezw. deren Organisationen habe ich keine Propaganda für die Partei gemacht, vielmehr habe ich das Amt der DAF nur mehr oder weniger verwaltet, während ich von mir übergeordneten Stellen stets genaue Weisung über meine Tätigkeit erhalten habe. Auch als Betriebsobmann habe ich mir gegenüber meinen Arbeitskameraden oder gar gegenüber dem Betriebe keinerlei Verfehlungen zukommen lassen. Ich verweise dieserhalb auf die beigehefteten Zeugnisse der Firma Gebr. Rudy, Meckesheim und der als vom Gesetzt nicht betroffenen Betriebsangehörigen August Funk, aus Oberhof und Willi Jost aus Meckesheim und auf die Zeugnisse der ausländischen Arbeiter, die während meiner Amtstätigkeit bei der Firma Gebr. Rudy Gearbeitet haben. Des Weiteren erlaube ich mir auf die Zeugnisse der Herren Karl Bähr, Karl Schifferdecker, Fritz Maurer, Fritz Heß und Georg Herbold, sämtliche aus Meckesheim, hinzuweisen. Sämtlichen angeführten Zeugen sind vom Befreiungsgesetz nicht betroffen.

Ich darf wohl annehmen, daß von Seiten der hiesigen Bevölkerung kein belastendes Material vorliegt, weshalb ich höflichst bitte, mich in die Gruppe der Mitläufer einzureihen. Sollten für das Verfahren noch irgend welche Zeugnisse notwendig sein, so bitte ich höflichst um Mitteilung.

Hochachtungsvoll!

Philipp K a i s e r
Meckesheim b. Heidelberg
Eschelbronnerstr.

An die
Spruchkammer
H e i d e l b e r g

Meckesheim, den 31. Juli 1947

Betrifft: Az: 59/35/ 1193 Dr.O/Le.

Jn meiner Sache trage ich folgendes vor:

Ich bin 57 Jahre alt, verheiratet und habe 4 Kinder, wovon ein Sohn in Rußland vermißt ist. Außerdem zählt zu meinem Haushalt die Frau meines vermißten Sohnes sowie eine meiner Töchter mit 1Kind, deren Mann gefallen ist. Von 1913 bis 1926 war ich als Schlosser beim Eisenbahnbetriebswerk Heidelberg angestellt, wurde jedoch in den Krisejahren 1926 abgebaut. Darnach hatte ich kürzere Arbeitsverhältnisse, teils in Heidelberg, teils in Meckesheim, bis ich im Jahre 1927 bei der Firma Gebr. Rudy, Konservenfabrik in Meckesheim als Heizer Arbeit fand. Bei dieser Firma war ich bis zu meinem Unfall am 11.8.1946 beschäftigt. Z.Zt bin ich infolge des am 11.8.46 erlittenen Unfalls noch arbeitsunfähig und habe außer meinem Krankengeld, in Höhe von RM 5.-- täglich, keine weiteren Einkünfte. Jn die NSDAP bin ich im Jahre 1930 eingetreten. Jn der damaligen Krisenzeit, kam die Firma Rudy, bei der ich damals beschäftigt war in finanzielle Schwierigkeiten und ich mußte seinerzeit verschiedentlich über längere Zeitspannen aussetzen. Ich bin seinerzeit deshalb der NSDAP beigetreten, um evtl. über diese Partei eine sicherere Arbeitsstelle zu erhalten. Dies war dann ab 1932 überflssüg, nachdem der Betrieb seine Jnhaber gewechselt hatte und mir ein mehr oder weniger sicherer Arbeitsplatz gegeben war.

Von der Partei wurde ich im Jahre 1934 als Ortswart der DAF eingesetzt. Dieses Amt habe ich bis zum Jahre 1937 begleitet. Jm Jahre 1937 wurde ich dieses Amtes enthoben, weil ich nach Ansicht der führenden Parteidienststellen für dieses Amt nicht geeignet war. Außerdem war ich bis zum Jahre 1944 bei der Firma Gebr. Rudy Betriebsobmann. Dieses Amtes wurde ich im Jahre 1944 enthoben, weil ich einen Kameradschaftsabend , an dem die ausländischen Arbeitskräfte der Firma Rudy teilgenommen haben, geduldet habe und nicht im Sinne der bestehenden Anordnungen der Partei dagegen eingeschritten binJn dieser Angelegenheit wurde ich vom Parteigericht wie folgt verurteilt:1. strenger Verweis, 2. Entzug sämtlicher Parteiämter und Obliegenheiten bis zum Jahre 1949. Jn diesem Zusammenhang möchte ich noch erwähnen, dass der Betriebsführer Herr Oskar Rudy eben wegen dieser Angelegenheit ins Konzentrationslager kam.

Nach meiner Amtsenthebung als Ortswart der DAF wurde mir das Amt eines Filmwarts der hiesigen Ortsgruppe der NSDAP übertragen.

b.w.

Auch dieses Amt ist mir aufgrund der geschilderten Vorfälle entzogen worden. Während meiner Tätigkeit innerhalb der Partei, bezw. deren Organisationen habe ich keine Propaganda für die Partei gemacht, vielmehr habe ich das Amt der DAF nur mehr oder weniger verwaltet, während ich von mir übergeordneten Stellen stets genaue Weisung über meine Tätigkeit erhalten habe. Auch als Betriebsobmann habe ich mir gegenüber meinen Arbeitskameraden oder gar gegenüber dem Betriebe keinerlei Verfehlungen zukommen lassen. Ich verweise dieserhalb auf die beigehefteten Zeugnisse der Firma Gebr. Rudy, Meckesheim und der als vom Gesetzt nicht betroffenen Betriebsangehörigen August Funk, aus Oberhof und Willi Jost aus Meckesheim und auf die Zeugnisse der ausländischen Arbeiter, die während meiner Amtstätigkeit bei der Firma Gebr. Rudy Gearbeitet haben. Des Weiteren erlaube ich mir auf die Zeugnisse der Herren Karl Bähr, Karl Schifferdecker, Fritz Maurer, Fritz Heß und Georg Herbold, sämtliche aus Meckesheim, hinzuweisen. Sämtlichen angeführten Zeugen sind vom Befreiungsgesetz nicht betroffen.

Ich darf wohl annehmen, daß von Seiten der hiesigen Bevölkerung kein belastendes Material vorliegt, weshalb ich höflichst bitte, mich in die Gruppe der Mitläufer einzureihen. Sollten für das Verfahren noch irgend welche Zeugnisse notwendig sein, so bitte ich höflichst um Mitteilung.

Hochachtungsvoll !

Verband der Körperbeschädigten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen
Ortsgruppe Meckesheim

An die

Spruchkammer Heidelberg

(17a Heidelberg
Bergstr. 106
an den öffentlichen Kläger!

Meckesheim, den 9. Mai 1947

Betrifft: Weihnachtsamnestie für Schwerbeschädigte.

Ich beantrage für den Schwerbeschädigten Arbeitsinvaliden Phi[illegible]lipp Kaiser in Meckesheim, Eschelbronnerstr. 30, Meldebogen Gemeind[illegible] Meckesheim Nr. 1194 (59/35/1194) die Weihnachtsamnestie.

Es stehen einwandfreie Zeugen zur Verfügung, dass Philipp Kaiser [illegible]n nicht unter die Gruppe I oder II fällt. Es hat noch kein Verfahre[illegible] stattgefunden.

In der Anlage wird, da die Behandlung noch läuft, der Bescheid der Chirurg. Universitäts-Klinik Heidelberg beigefügt.

Beiderseits waren wur durch unseren Krankenbescheid nicht in der Lage Antrag fristgemäss einzureichen, was Sie hiermit bitte entschuldigen wollen.

Ihrem Bescheid sehe ich gerne entgegen und zeichne

Hochachtungsvoll

der Vorstand

Antrag am 23 Juni 47.

Ich meine Eigenschaft als Beisitzer d. Arbeitsgerichts Mosbach (vb. Hockenheim) habe ich am 9. Mai 47 bei Ihnen eine Lauf des Arbeitsgerichts Heidelberg gehabt.

Spruchkammer Heidelberg
Der öffentl. Kläger

Heidelberg, den 18. Juli 1947

Herrn

Philipp K a i s e r

Schlosser

Heckesheim b./Heidelberg

Eschelbronnerstr. 30

Az. 59/35/1193 Dr.De/Le.

betr.: Ihr Spruchkammerverfahren.

Da Sie nach Art. 1o des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus bis zur Widerlegung als Belasteter gelten, werden Sie aufgefordert, gemäss Art. 34 in klarer und überzeugender Weise darzutun, dass Sie in eine für Sie günstigere Gruppe fallen.
Sie haben Ihre Beweise unverzüglich dem öffentliche Kläger vorzulegen unter Angabe, welches Ihr derzeitiges Einkommen ist und für welche Personen Sie unterhaltspflichtig sind.

Der öffentliche Kläger
(Dr. Oefverberg)